

Satzung



Türkischer Studentenverein Karlsruhe
USTA Uni Karlsruhe
c/o KATÖD e. V.
Adenauerring 7
D-76131 Karlsruhe

E-Mail: katoed@gmail.com
Internet: www.katoed.de

Inhalt

1.	Name und Sitz des Vereins :	3
2.	Der Zweck des Vereins :	3
3.	Mitgliedschaft :	3
4.	Beendigung der Mitgliedschaft:	4
5.	Ausschluss aus dem Verein:	4
6.	Organe des Vereins:	4
7.	Die Mitgliederversammlung:	5
8.	Der Vorstand	7
9.	Rechte und Aufgaben des Vorsitzenden	7
10.	Rechte und Aufgaben der Referate	7
11.	Die Arbeitsgruppen	8
12.	Der Rechtsausschuss	8
13.	Der Aufsichtsrat	9
14.	Finanzielle Bestimmungen	9
15.	Satzungsänderung:	9
16.	Auflösung des Vereins:	9

1. Name und Sitz des Vereins :

Der Verein führt den Namen: Türkischer Studenten Verein Karlsruhe e.V., kurz KATÖD.
Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.

2. Der Zweck des Vereins :

Der Zweck des Vereins ist es, die akademischen, demokratischen und kulturellen Interessen der in Karlsruhe Studierenden zu vertreten und die Solidarität und Hilfsbereitschaft zwischen den Mitgliedern zu fördern; sowie den Kontakt zur akademischen Umgebung herzustellen und einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten. Um dieses Ziel zu erreichen, stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

- 2.2. Die Öffentlichkeit auf die Probleme der Studierenden aufmerksam zu machen;
- 2.3. Herstellung des Kontaktes mit anderen demokratischen Vereinen und Organisationen und Zusammenarbeit mit diesen;
- 2.4. Organisieren von Diskussionsveranstaltungen und Seminaren;
- 2.5. Engagement im sozialen, kulturellen und Universitäten Bereich;
- 2.6. Organisieren von Sportveranstaltungen;
- 2.7. Organisieren von Veranstaltungen zum Kennen lernen zwischen Studienanfängern und bereits Studierenden, sowie Nichtstudenten gemäß den Zwecken des Vereins.

Der Verein ist weder eine politische Institution noch ein Vertreter einer politischen Institution und führt keine Parteipolitik.

3. Mitgliedschaft :

- 3.2. Erwerb der Mitgliedschaft
 - 3.2.1. Um die Mitgliedschaft des Vereins können sich alle türkischen Staatsbürger, die in Karlsruhe studieren, promovieren, eine Sprachschule besuchen oder Praktikum absolvieren sowie alle Studierende, die ein Interesse an den Tätigkeiten des Vereins haben und ihn bei der Verwirklichung seiner Ziele unterstützen wollen, bewerben. Die Anmeldung erfolgt durch das Ausfüllen des Bewerbungsformulars.
 - 3.2.2. Über Ablehnung einer Bewerbung entscheidet der Vorstand mit ausführlicher Begründung innerhalb eines Monats. Die Ablehnung muss schriftlich vorliegen und bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgetragen werden.
 - 3.2.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Summe als monatlichen Beitrag zu entrichten
 - 3.2.4. Ein neues Mitglied kann erst nach einmonatiger Mitgliedschaft passives und aktives Wahlrecht genießen.

3.3. Ehrenmitgliedschaft :

- 3.3.1. Personen, die sich mit den Arbeiten des Vereins näher befasst haben und bei der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitgeholfen haben, können durch Einverständnis der absoluten Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht und sind nicht verpflichtet, Beiträge zu entrichten.

4. Beendigung der Mitgliedschaft:

- 4.2. Mitglieder, die das Studium, das Praktikum, die Promotion oder die Sprachschule beendet haben, verlieren ihre Mitgliedschaft.
- 4.3. Mitgliedern, die auf zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen ohne schriftliche Entschuldigung fehlen, wird die Mitgliedschaft entzogen. Die Entschuldigung muss bis zur Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen.
- 4.4. Freiwilliger Austritt:
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

5. Ausschluss aus dem Verein:

- 5.2. Mitglieder, die ihre Beitragsschulden nach schriftlicher Mahnung des Vorstandes innerhalb von zwei Monate nicht entrichten, werden durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen.
- 5.3. Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwidergehandelt oder die Vereinsarbeit durch ihr Verhalten verhindert haben, werden vom Vorstand mit einem begründeten Antrag zum Ausschluss dem Rechtsausschuss vorgeschlagen.

6. Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- 6.2. die Mitgliederversammlung,
- 6.3. der Vorstand,
- 6.4. der Aufsichtsrat,
- 6.5. die Arbeitsgruppen.

7. Die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ist das höchste Beschlussgremium des Vereins. Nur Mitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht.

7.2. Tagung der Mitgliederversammlung

- 7.2.1. auf schriftliche Einladung des Vorstandes hin tritt die Mitgliederversammlung jedes Jahr in der ersten Dezember Woche zu ihrer jährlichen ordentlichen Versammlung zusammen.
- 7.2.2. Die Mitgliederversammlung tritt
 - 7.2.2.1. auf den schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder,
 - 7.2.2.2. auf den Vorschlag des Vorstandes,
 - 7.2.2.3. auf den schriftlichen Antrag des Aufsichtsrates zur außerordentlichen Tagung zusammen.
 - 7.2.2.4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung und hat die Zeit, den Ort und die Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Versammlungstag den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
 - 7.2.2.5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, solange die einfache Mehrheit (50%+ 1) der Mitglieder anwesend ist. Falls bei der ersten Versammlung die nötige Mehrheit nicht erreicht wird, wird die Versammlung neu einberufen. Die Einladungsfrist beträgt dann zwei Wochen. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist bei der zweiten Tagung mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
 - 7.2.2.6. Solange die Satzung nichts anderes vorsieht, werden die Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.
 - 7.2.2.7. Der Vertreter des Gremiums, das die Mitgliederversammlung zusammengerufen hat, eröffnet die Tagung. Falls durch Ausrufen der Anwesenden die Beschlussfähigkeit der Versammlung festgestellt wird, wählt die Mitgliederversammlung für die Sitzung durch offene Wahl ein Leitungsgremium, das aus folgenden Personen besteht:
 - ein Sitzungsleiter
 - ein Stellvertreter
 - zwei Protokollführer.Die durch das o.g. Gremium vorbereitete Tagesordnung wird verlesen. Die Mitgliederversammlung bestimmt die endgültige Form der Tagesordnung durch offene Wahl und es wird mit der Besprechung begonnen.
 - 7.2.2.8. Ergänzungen zur Tagesordnung können auch vor Beginn der Mitgliederversammlung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit der zwei Drittel Mehrheit. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
 - 7.2.2.9. Das Protokoll der Tagung wird vom Sitzungsleiter, dem Stellvertreter und den Protokollführern unterschrieben und zu den Akten des Vereins gelegt.

7.3. Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung,

- 7.3.1. nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Arbeitsgruppen entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes;
- 7.3.2. wählt den Vorstand nach dem kumulativen Personen Wahlrecht. Die Wahl erfolgt durch allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Stimmabgabe. Jedes Mitglied besitzt aktives und passives Wahlrecht und kann sich zur Wahl stellen oder vorgeschlagen werden. Das Leitungsgremium stellt eine Wahlliste zusammen.

Wahlgang:

Jedes Mitglied besitzt sieben Stimmen von denen er maximal drei auf nur einen Kandidaten häufen kann. Der Kandidat mit den meisten Stimmen wird Vorstandsvorsitzender. Der Kandidat mit den zweiten meisten Stimmen wird Vize-Vorstandsvorsitz. Mit den fünf folgenden Kandidaten zusammen bilden sie den Vorstand, wobei diese fünf Kandidaten und der Vize-Vorstandsvorsitz die verschiedenen Referate durch Abstimmung unter sich aufteilen müssen. Die darauf folgenden zwei Kandidaten bilden die Ersatzmitglieder des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit um den Vorsitz sowie um den Platz des siebten Vorstandsmitglieds erfolgt eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten. Bei dieser Stichwahl hat jedes Mitglied eine Stimme und der Vorsitzende und/oder das siebte Vorstandsmitglied wird durch einfache Mehrheit bestimmt. Wenn sich nicht mindestens sieben Kandidaten zur Wahl stellen, bestimmt die Mitgliederversammlung einen neuen Termin, bei dem der einzige Tagesordnungspunkt die Wahl des Vorstandes ist. In diesem Fall übernimmt das Leitungsgremium vorläufig die Vereinsverwaltung;

- 7.3.3. fasst die Beschlüsse über Satzungsänderungen;
- 7.3.4. entscheidet über die Auflösung des Vereins;
- 7.3.5. bestimmt die Ehrenmitglieder;
- 7.3.6. erfüllt die Aufgaben des Rechtsausschusses;
- 7.3.7. legt bei Bedarf den Monatsbeitrag neu fest, jedoch nicht unter € 2,50,-. Dieser Betrag ist bis zu einem zweiten Beschluss der Mitgliederversammlung gültig.

8. Der Vorstand

- 8.2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Finanz-, Innen-, zwei Sozial- und zwei Kulturreferenten, wobei der Referent, der bei der Wahl des Vorstands die meisten Stimmen nach der zum Vorsitzenden gewählten Person erhalten hat, Vize-Vorstandsvorsitz wird.
- 8.3. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand nimmt in seiner ersten Sitzung seine Arbeitsteilung vor, d.h. die vier Referate müssen unter den vier Vorstandsmitgliedern abgestimmt und aufgeteilt werden.
- 8.4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so rückt der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenanzahl in das ausscheidende Amt nach. Der Vorstand kann unter sich eine neue Aufteilung der Referate vornehmen.
- 8.5. Bei der Vorstandssitzung müssen mindestens vier Mitglieder anwesend sein.
- 8.6. Wenn ein Vorstandsmitglied zweimal hintereinander der Vorstandssitzung fernbleibt, ohne vorher dafür triftige Gründe schriftlich angeführt zu haben, gilt er als ausgeschieden.
- 8.7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit ist jener Beschluss gültig, dem der Vorsitzende zugestimmt hat.
- 8.8. Der Vorstand besitzt das Recht auf Ferien, jedoch nicht länger als zwei Monate während einer Amtsperiode. Diese Ferien müssen sich mit der vorlesungsfreien Zeit überschneiden und können nur entweder einmal für zwei Monate oder zweimal je einen Monat in Anspruch genommen werden.
- 8.9. Die Aufgaben des Vorstandes
 - 8.9.1. Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - 8.9.2. Verwirklichens der bindenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - 8.9.3. Fassung des Jahresarbeitsberichtes zur Vorlage bei der jährlichen Mitgliederversammlung
 - 8.9.4. Koordination der Referate und Arbeitsgruppen.

9. Rechte und Aufgaben des Vorsitzenden

- 9.2. Vorstand im Sinne der § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Vize-Vorstandsvorsitz. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- 9.3. Der Vorsitzende führt den Vorsitz bei der Vorstandssitzung.
- 9.4. Der Vorsitzende darf einen durch den Vorstand festgelegten Geldbetrag unter eigener Verantwortung und gegen Belege ausgeben.
- 9.5. Der Vorsitzende ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verantwortlich.

10. Rechte und Aufgaben der Referate

- 10.2. Das Finanzreferat:
 - 10.2.1. muss rechtzeitig die Mitgliedsbeiträge einsammeln;
 - 10.2.2. ist automatisch Kassenwart des Vereins;
 - 10.2.3. trägt finanzielle Verantwortung für Mittel des Vereins;
 - 10.2.4. führt Buch über Einnahmen und Ausgaben des Vereins;
 - 10.2.5. sichert ständige Liquidität;
 - 10.2.6. verwaltet das gesamte Konto mit den Unterkonten.

- 10.3. Das Innenreferat:
 - 10.3.1. ist für die Ordnung des Inventars und des Büromaterial des Vereins verantwortlich (Schrank, Bücher usw.);
 - 10.3.2. ist zuständig für technische Anlagen;
 - 10.3.3. sorgt für Ordnung und Aktualität am schwarzen Brett;
 - 10.3.4. übernimmt die Aufgabe des Schriftführers.
- 10.4. Das Sozialreferat:
 - 10.4.1. hält Kontakt zu Ausländerreferaten der Hochschulen und sozialen Einrichtungen der Stadt Karlsruhe;
 - 10.4.2. ist Ansprechpartner für Erstsemester ;
 - 10.4.3. koordiniert soziale Aktivitäten der Arbeitsgruppen.
 - 10.4.4. Ihm gehören zwei Mitglieder des Vorstandes an
- 10.5. Das Kulturreferat:
 - 10.5.1. organisiert den jährlichen Kennenlernabend und sonstige festliche Aktivitäten;
 - 10.5.2. koordiniert, initiiert und organisiert Kultur Veranstaltungen;
 - 10.5.3. hält Kontakt zu kulturellen Institutionen.
 - 10.5.4. Ihm gehören zwei Mitglieder des Vorstandes an

11. Die Arbeitsgruppen

- 11.2. Sowohl Vereinsmitglieder als auch andere Personen können in die Arbeitsgruppen eintreten.
- 11.3. Die einzelnen Arbeitsgruppen können nur ihren Arbeitsbereich angehende Beschlüsse treffen, die jedoch den Beschlüssen des Vorstandes und denen der Mitgliederversammlung nicht widersprechen dürfen.
- 11.4. Die Ansprechpartner der Arbeitsgruppen haben spätestens jeden dritten Monat dem Vorstand einen Arbeitsbericht vorzulegen und halten ständigen Kontakt zu den jeweiligen Referenten.
- 11.5. Die Arbeitsgruppen legen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vor.
- 11.6. Die Arbeitsgruppen können für ihre finanziellen Mittel ein Unterkonto des Vereinskontos eröffnen. Diese Mittel dürfen nicht ohne Zustimmung der Arbeitsgruppen und ohne Wissen des Vorstandes verwendet werden.

12. Der Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss des Vereins ist die Mitgliederversammlung selbst. Er ist verpflichtet, über alle Fälle, die zu besprechen sind, ein Urteil zu fällen. Der Rechtsausschuss ist berechtigt, Ordnungsstrafen zu erteilen, Mitglieder aus dem Verein auszuschließen oder Behörden von dem Fall zu unterrichten.

13. Der Aufsichtsrat

- 13.2. Der Aufsichtsrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Amtsperiode gewählt.
- 13.3. Der Aufsichtsrat übt ständige Kontrolle über die Kassenführung und Arbeitsweise des Vorstandes und erstattet darüber bei der Mitgliederversammlung Bericht.
- 13.4. Der Aufsichtsrat besitzt das Recht, die Mitgliederversammlung nötigenfalls einzuberufen.

14. Finanzielle Bestimmungen

- 14.2. Sonstige Einnahmen, wie z.B. aus dem Verkauf von Getränken und Speisen im Rahmen von Veranstaltungen.
- 14.3. Spenden und öffentliche Zuschüsse, die den Zwecken des Vereins entsprechen, werden entgegengenommen.

15. Satzungsänderung:

- 15.2. Auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitgliedermehrheit befasst sich die Mitgliederversammlung mit der Änderung der Satzung. Die Mitglieder müssen von dem Satzungsänderungsvorschlag unter Anführung der Änderungsgründe zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Kenntnis gesetzt werden. Der Satzungsänderungsvorschlag ist in der Einladung zur Tagung in die Tagesordnung aufzunehmen.
- 15.3. Die Beschlüsse über die Satzungsänderungen werden durch offene Abstimmung gefasst. Zwei/drittel Mehrheit der Anwesenden ist erforderlich.

16. Auflösung des Vereins:

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins. Allein die Auflösung des Vereins kann nur dann beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder dafür stimmen. In dieser Versammlung kann nur die Auflösung des Vereins erörtert und abgestimmt werden.

Die beigefügte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.05.1995 angenommen und trat an demselben Tag in Kraft.